

## Aufhebungssatzung

zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 91 „Ührder Berg“

Aufgrund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 91 „Ührder Berg“ gefasst. Die Veränderungssperre wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 11.7.2019 bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 91 „Ührder Berg“ wird hiermit aufgehoben.

### § 2

#### Geltungsbereich

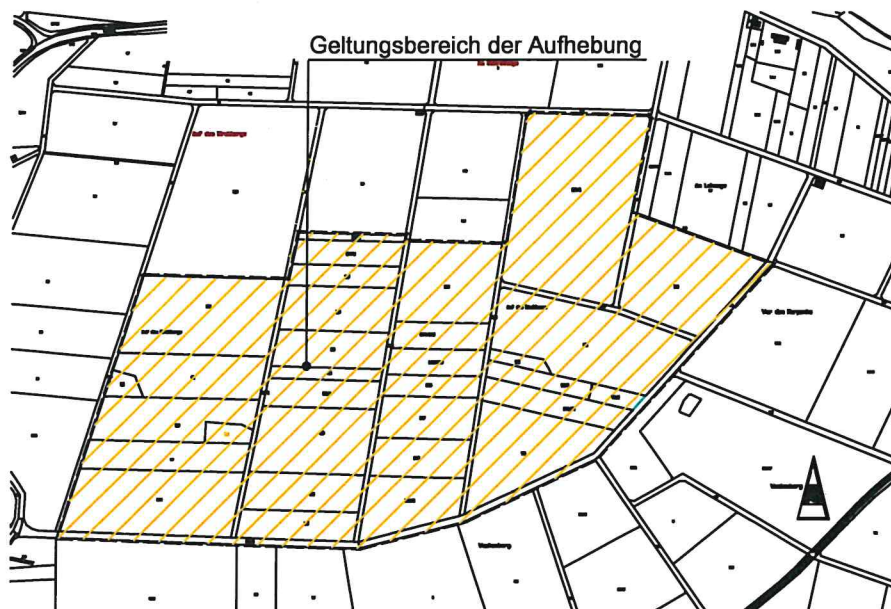
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist in dem als Anlage 1 beigegebenen Lageplan dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage 1



**Hinweise:**

a) § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Osterode geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

b) Hinweis gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

c) Hinweis gem. § 18 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2. und 3 BauGB über den Entschädigungsanspruch bei über vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen wird hiermit hingewiesen.

Die o.g. Aufhebungssatzung liegt zusätzlich für zwei Wochen auch ab dem 18.2.2020 im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Zimmer 5.15 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7:15 bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/uehrderberg](http://www.osterode.de/uehrderberg) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 18.2.2020 abrufbar.

Osterode am Harz, 12.2.2020  
Der Bürgermeister

(gez. Jens Augat)